

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GBIII/0007/2024-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 09.10.2024

Beschluss der Richtlinie der Stadt Garching bei München über die Anlage von liquiden Mitteln

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
24.10.2024	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:**1. Hintergrund und Notwendigkeit der Richtlinie**

Die Anlage von liquiden Mitteln durch kommunale Körperschaften erfordert eine sorgfältige und strukturierte Vorgehensweise, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und das Vermögen der Stadt sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Entwurf der überörtlichen Prüfung der Jahre 2016 bis 2021 die Notwendigkeit betont, dass die Stadt Garching eine klare Regelung zur Anlage von liquiden Mitteln einführt. Diese Notwendigkeit wird auch durch die Vorschriften in §21 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) unterstrichen, die die ordnungsgemäße Verwaltung kommunaler Vermögenswerte verlangt.

2. Ziele der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie soll die Grundsätze für die Anlage von liquiden Mitteln der Stadt Garching b. München festlegen. Sie zielt darauf ab, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite zu erreichen, wobei der Sicherheit der höchste Vorrang eingeräumt wird. Hierbei soll die Stadt sicherstellen, dass nur in Anlagen investiert wird, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten und dass spekulative Geschäfte ausgeschlossen sind.

3. Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst Regelungen zu den folgenden Aspekten:

- **Anwendungsbereich:** Die Richtlinie gilt für alle Abteilungen der Stadt und deren rechtlich unselbständige Einrichtungen sowie für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.
- **Arten der Geldanlagen:** Es werden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Geldanlagen unterschieden, wobei langfristige Anlagen nur zulässig sind, wenn die Mittel nicht zur Deckung von Auszahlungen benötigt werden.
- **Sicherheitsanforderungen und zulässige Anlageklassen:** Es wird festgelegt, dass nur in Anlagen investiert werden darf, die strenge Sicherheitskriterien erfüllen, wie Einlagen bei Kreditinstituten mit Einlagensicherung und Investitionen in öffentliche Wertpapiere oder Pfandbriefe.
- **Diversifikation und Währung der Geldanlage:** Zur Risikominimierung sollen größere Geldanlagen auf mehrere Kreditinstitute und verschiedene Anlageklassen verteilt werden. Anlagen dürfen ausschließlich in Euro erfolgen.
- **Zuständigkeiten und Berichtspflichten:** Der Stadtkämmerer ist für die Steuerung

und Überwachung der Geldanlagen verantwortlich, während der Stadtrat die Aufsicht hat. Regelmäßige Berichte über den Stand der Geldanlagen sind dem Stadtrat vorzulegen.

4. Bedeutung und Konsequenzen der Beschlussfassung

Durch die Verabschiedung dieser Richtlinie wird eine rechtssichere Grundlage für die Anlage der liquiden Mittel der Stadt Garching geschaffen. Dies ermöglicht eine ordnungsgemäße und verantwortungsbewusste Verwaltung des städtischen Vermögens und erfüllt die Anforderungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie die gesetzlichen Vorgaben. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Richtlinie wird sicherstellen, dass sie auch zukünftig den Anforderungen gerecht wird.

5. Empfehlung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 19.09.2024 den Beschluss der Richtlinie in Anlage 1 empfohlen.

Die Verwaltung hat die Richtlinie auf Grund der eingegangenen Vorschläge überarbeitet und klarer formuliert. Daher wird der Beschluss der Richtlinie in Anlage 2 empfohlen.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Garching b. München über die Anlage von liquiden Mitteln wie in der Anlage 2 dargestellt.

Die Anlage 2 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

Anlage/n:

- 1 - Richtlinie der Stadt Garching für die anlage liquider Mittel
- 2 - Richtlinie der Stadt Garching b. München über die Anlage von liquiden Mitteln

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER die Anlage von liquiden Mitteln

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Anlage von liquiden Mitteln der Stadt Garching bei München. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite zu erreichen, wobei der Sicherheit der höchste Vorrang eingeräumt wird.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Garching b. München ist verpflichtet, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Geldanlagen dürfen nur getätigt werden, wenn dabei die Sicherheit des Kapitals oberste Priorität hat. Ein angemessener Ertrag ist zu erwirtschaften, wobei spekulative Finanzgeschäfte strikt untersagt sind.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Abteilungen der Stadt Garching b. München und für alle rechtlich unselbständigen Einrichtungen. Sie ist ebenfalls auf kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften anzuwenden, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

§ 3 Arten der Geldanlage

Die Stadt unterscheidet zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Geldanlagen:

- Kurzfristige Geldanlagen: Laufzeit bis zu einem Jahr.
- Mittelfristige Geldanlagen: Laufzeit von mehr als einem Jahr, aber weniger als fünf Jahre.
- Langfristige Geldanlagen: Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Langfristige Anlagen sind nur zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungsspielraums nicht für die Deckung von Auszahlungen oder die Bildung einer Liquiditätsrücklage benötigt werden.

§ 4 Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheit der angelegten Mittel hat oberste Priorität. Die Stadt darf nur in Anlagen investieren, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- Einlagen müssen bei Kreditinstituten erfolgen, die einer gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen oder durch eine Institutssicherung abgesichert sind.
- Die Stadt muss sich vor der Anlageentscheidung sorgfältig über die Bonität des Kreditinstituts informieren. Dabei sind externe Ratings als Orientierung heranzuziehen.

§ 5 Zulässige Anlageklassen

Für die Geldanlage sind nur die folgenden Anlageklassen zulässig:

- Bankguthaben: Sichteinlagen, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten, die einer gesetzlichen Einlagensicherung oder Institutssicherung unterliegen.
- Öffentliche Wertpapiere: Schuldverschreibungen und Anleihen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, staatlichen Institutionen der Europäischen Union oder anderen Mitgliedstaaten der EU ausgegeben wurden.
- Pfandbriefe: Nur solche, die von deutschen Banken emittiert wurden und die durch Grundpfandrechte oder öffentlich-rechtliche Forderungen gesichert sind.
- Investmentfonds: Anteile an Investmentfonds, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - o Nur Fonds, die von Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU verwaltet werden.
 - o Fonds müssen auf Euro lauten.
 - o Investitionen dürfen nur in festverzinsliche Wertpapiere oder Staatsanleihen erfolgen.
 - o Maximal 30% des Fondsvermögens dürfen in Aktien, Aktienfonds oder offene Immobilienfonds investiert sein.
- Kommunalanleihen: Anleihen von Kommunen innerhalb der EU, die eine hohe Bonität aufweisen.

Anlagen in Aktien, Aktienfonds, derivative Finanzinstrumente und vergleichbare spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.

§ 6 Liquiditätsplanung

Die Stadt ist verpflichtet, durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

§ 7 Diversifikation

Um das Risiko zu minimieren, sollen größere Geldanlagen auf mehrere Kreditinstitute und verschiedene Anlageklassen verteilt werden. Eine angemessene Mischung und Streuung der Anlagen ist anzustreben.

§ 8 Währung der Geldanlage

Anlagen dürfen ausschließlich in Euro getätigt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Geldanlagen sind wie folgt festgelegt:

- Stadtkämmerer: Der Stadtkämmerer ist verantwortlich für die Steuerung und Überwachung der Geldanlagen. Er ist für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich und trägt die Hauptverantwortung für alle Anlageentscheidungen.
- Finanzabteilung: Die Finanzabteilung führt die operativen Tätigkeiten im Rahmen der Geldanlage durch, einschließlich der Durchführung der Anlagetransaktionen und der Erstellung von Berichten. Die Finanzabteilung ist auch für die laufende Überwachung der Bonität der eingesetzten Anlageinstrumente zuständig.
- Stadtrat: Der Stadtrat hat die Aufsicht über die Anlagestrategie und die Einhaltung der Richtlinie. Er erhält regelmäßige Berichte über den Stand der Geldanlagen und genehmigt gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Anlagerichtlinie.
- Interne Revision: Die interne Revision überprüft regelmäßig die Einhaltung der Anlagerichtlinie und berichtet darüber dem Stadtrat. Bei Verstößen gegen die Richtlinie sind unverzüglich Maßnahmen zur Korrektur einzuleiten.

§ 10 Zuhilfenahme von externen Experten

Zur Sicherstellung einer fundierten und professionellen Geldanlage kann die Stadt Garching b. München externe Experten hinzuziehen. Dies umfasst insbesondere die Beratung durch spezialisierte Finanzberater, Ratingagenturen oder andere fachkundige Institutionen. Der Einsatz externer Experten dient dazu, die Anlagestrategie zu optimieren, Risiken zu minimieren und den ge-

setzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Entscheidung über die Beauftragung externer Berater obliegt dem Stadtkämmerer in Abstimmung mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 11 Verbot der Kreditaufnahme zur Geldanlage

Es ist untersagt, Fremdmittel zur Durchführung von Geldanlagen aufzunehmen.

§ 12 Berichtspflichten und Dokumentation

Die Verwaltung der Geldanlagen ist sorgfältig zu dokumentieren. Es sind regelmäßige Berichte über den Stand und die Entwicklung der Geldanlagen zu erstellen. Diese Berichte sind dem Stadtrat vorzulegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Änderungen der Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am XX. September 2024 in Kraft.

Garching b. München, xx. September 2024

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER die Anlage von liquiden Mitteln

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Anlage von liquiden Mitteln der Stadt Garching bei München. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite zu erreichen, wobei der Sicherheit der höchste Vorrang eingeräumt wird.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Garching b. München ist verpflichtet, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Geldanlagen dürfen nur getätigt werden, wenn dabei die Sicherheit des Kapitals oberste Priorität hat. Ein angemessener Ertrag ist zu erwirtschaften, wobei spekulative Finanzgeschäfte strikt untersagt sind.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Abteilungen der Stadt Garching b. München und für alle rechtlich unselbständigen Einrichtungen. Sie ist ebenfalls auf kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften anzuwenden, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

§ 3 Arten der Geldanlage

Die Stadt unterscheidet zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Geldanlagen:

- Kurzfristige Geldanlagen: Laufzeit bis zu einem Jahr.
- Mittelfristige Geldanlagen: Laufzeit von mehr als einem Jahr, aber weniger als fünf Jahre.
- Langfristige Geldanlagen: Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Langfristige Anlagen sind nur zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungsspielraums nicht für die Deckung von Auszahlungen oder die Bildung einer Liquiditätsrücklage benötigt werden.

§ 4 Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheit der angelegten Mittel hat oberste Priorität. Die Stadt darf nur in Anlagen investieren, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- Einlagen müssen bei Kreditinstituten erfolgen, die einer gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen oder durch eine Institutssicherung abgesichert sind.
- Die Stadt muss sich vor der Anlageentscheidung sorgfältig über die Bonität des Kreditinstituts informieren. Dabei sind externe Ratings als Orientierung heranzuziehen. Es sind nur Rating oberhalb der Kategorie B zulässig.

§ 5 Zulässige Anlageklassen

Für die Geldanlage sind nur die folgenden Anlageklassen zulässig:

- Bankguthaben: Sichteinlagen, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten, die einer gesetzlichen Einlagensicherung oder Institutssicherung unterliegen.
- Öffentliche Wertpapiere: Schuldverschreibungen und Anleihen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, staatlichen Institutionen der Europäischen Union oder anderen Mitgliedstaaten der EU ausgegeben wurden.
- Pfandbriefe: Nur solche, die von deutschen Banken emittiert wurden und die durch Grundpfandrechte oder öffentlich-rechtliche Forderungen gesichert sind.
- Investmentfonds: Anteile an Investmentfonds, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - o Nur Fonds, die von Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU verwaltet werden.
 - o Fonds müssen auf Euro lauten.
 - o Investitionen sollen grundsätzlich in festverzinsliche Wertpapiere oder Staatsanleihen unter Beachtung der vorgenannten Mindestbonitäten der Emittenten erfolgen.
 - o Bei langfristigen Geldanlagen dürfen maximal 30% des Fondsvermögens in Aktien, Aktienfonds oder offene Immobilienfonds investiert sein. Bei kurz- und Mittelfristigen Geldanlagen sind diese Anlageformen nicht gestattet.
- Kommunalanleihen: Anleihen von Kommunen innerhalb der EU, die eine hohe Bonität aufweisen.

Anlagen in Aktien, derivative Finanzinstrumente und vergleichbare spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen. Fondsanlagen sind nur im Rahmen der unter Investmentfonds genannten Einschränkungen zulässig.

Derivative Finanzinstrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung von Zinsrisiken, nicht jedoch als Anlageform oder mit Spekulationsabsicht verwendet werden.

Die Bonität der Emittenten von Öffentlichen Wertpapieren, Pfandbriefen und Anleihen muss mindestens den in §4 definierten Ratingklassen entsprechen.

Stehen für eine Anlageklasse mehrere Anlageobjekte äquivalenter Bonität und Renditeerwartung zur Verfügung, soll die Auswahl des Anlageobjektes unter Minimierung der Anlagekosten erfolgen. Dabei sind einmalige Anlagekosten sowie laufende Verwaltungskosten über den geplanten Anlagezeitraum zu berücksichtigen.

§ 6 Liquiditätsplanung

Die Stadt ist verpflichtet, durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

§ 7 Diversifikation

Um das Risiko zu minimieren, sollen größere Geldanlagen auf mehrere Kreditinstitute und verschiedene Anlageklassen verteilt werden. Eine angemessene Mischung und Streuung der Anlagen ist anzustreben.

§ 8 Währung der Geldanlage

Anlagen dürfen ausschließlich in Euro getätigt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Geldanlagen sind wie folgt festgelegt:

- Stadtkämmerer: Der Stadtkämmerer ist verantwortlich für die Steuerung und Überwachung der Geldanlagen. Er ist für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich und trägt die Hauptverantwortung für alle Anlageentscheidungen.
- Finanzabteilung: Die Finanzabteilung führt die operativen Tätigkeiten im Rahmen der Geldanlage durch, einschließlich der Durchführung der Anlagetransaktionen und der Erstellung von Berichten. Die Finanzabteilung ist auch für die laufende Überwachung der Bonität der eingesetzten Anlageinstrumente zuständig.
- Stadtrat: Der Stadtrat hat die Aufsicht über die Anlagestrategie und die Einhaltung der Richtlinie. Er erhält regelmäßige Berichte

über den Stand der Geldanlagen und genehmigt gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Anlagerichtlinie.

- Interne Revision: Die interne Revision überprüft regelmäßig die Einhaltung der Anlagerichtlinie und berichtet darüber dem Stadtrat. Bei Verstößen gegen die Richtlinie sind unverzüglich Maßnahmen zur Korrektur einzuleiten.

§ 10 Zuhilfenahme von externen Experten

Zur Sicherstellung einer fundierten und professionellen Geldanlage kann die Stadt Garching b. München externe Experten hinzuziehen. Dies umfasst insbesondere die Beratung durch spezialisierte Finanzberater, Ratingagenturen oder andere fachkundige Institutionen. Der Einsatz externer Experten dient dazu, die Anlagestrategie zu optimieren, Risiken zu minimieren und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Entscheidung über die Beauftragung externer Berater obliegt dem Stadtkämmerer in Abstimmung mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 11 Verbot der Kreditaufnahme zur Geldanlage

Es ist untersagt, Fremdmittel zur Durchführung von Geldanlagen aufzunehmen.

§ 12 Berichtspflichten und Dokumentation

Die Verwaltung der Geldanlagen ist sorgfältig zu dokumentieren. Es sind regelmäßige Berichte über den Stand und die Entwicklung der Geldanlagen zu erstellen. Diese Berichte sind dem Stadtrat vorzulegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Änderungen der Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am XX. September 2024 in Kraft.

Garching b. München, xx. September 2024

Stadt Garching b. München

Richtlinie der Stadt Garching b. München
über die Anlage von liquiden Mitteln
vom 10.10.2024

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister